

Kurztitel

Kälteanlagentechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 196/2009

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.07.2009

Text**Lehrabschlussprüfung****Gliederung**

- § 4. (1) Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.
- (2) Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Kälte- und Klimatechnik, Angewandte Mathematik und Fachzeichnen.
- (3) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.
- (4) Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.